

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2012

Nr. 2012/1195

Einwohnergemeinde Langendorf: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die Planung der öffentlichen Wasserversorgung den Trägern der Wasserversorgung zuhanden der Einwohnergemeinden.

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die GWP wurde im Auftrag der Bürgergemeinde Langendorf, als Trägerin der Wasserversorgung, durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 72.117.101
- Technischer Bericht zur GWP mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Hydraulischer Schemaplan
- Hydraulische Netzberechnungen.

2. Erwägungen

2.1 Der Einwohnergemeinderat Langendorf bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 1. Februar 2010, dass die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 11. Februar 2010 bis 13. März 2010 erfolgte. Mit Protokollauszug vom 5. Juli 2010 bestätigt die Einwohnergemeinde, dass die eingegangene Einsprache der BLS Netz AG vom 23. Februar 2010 an der Einspracheverhandlung vom 18. Mai 2010 mit der Bürgergemeinde Langendorf, als Trägerin der Wasserversorgung, gütlich bereinigt worden ist. Damit gilt die GWP durch den Einwohnergemeinderat als beschlossen.

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Materiell sind nachfolgende Hinweise anzubringen:

Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

2.4 Wasserversorgung der Psychiatrischen Dienste (PDKS) der Solothurner Spitäler AG

Das Versorgungsnetz der PDKS ist im vorliegenden Nutzungsplan orientierend dargestellt. Ein wesentlicher Teil des Versorgungsgebietes liegt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Solothurn. Die Schnittstellen zu den öffentlichen Versorgungsnetzen dürfen keine qualitativen Auswirkungen haben und sind in gegenseitiger Absprache der zuständigen Personen der beiden Wasserversorgungen zu unterhalten und abzusichern. Die PDKS beansprucht, gestützt auf eine vertragliche Regelung, die Löschwasserreserve der öffentlichen Wasserversorgung Langendorf. Längerfristig soll angestrebt werden, die Erschliessungsanlagen der PDKS vollständig in die öffentliche Wasserversorgung Langendorfs zu überführen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Langendorf wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie für die Gewährung staatlicher Beiträge.
 - 3.2.1 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.
 - 3.2.2 Als vordringliche Massnahmen sind umzusetzen:
 - die Sanierung der Bruggmoosquellen
 - Schutzmassnahmen für die Quelfassung Widlisbach
 - Schnittstellen zu Nachbarsversorgungen und
 - diverse Netzausbauten.
- 3.3 Für die Realisierung der in der GWP aufgezeigten Ausbauvorhaben sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen (vgl. oben Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind - zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden - bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich jedoch, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt - koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung - wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2,
4513 Langendorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 750.00	(KA 4210001/A 80058 TP 332)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 773.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011117

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.011.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2, 4513 Langendorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Langendorf, Heimlisbergstrasse 24, 4513 Langendorf, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Langendorf: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)